



Tiefbau-Berufsgenossenschaft

- Gesetzliche Unfallversicherung -

Mitglieder- und Beitragsabteilung

81237 München

Mitgliedschein

HEINRICH SCHERER
HOCH-UND TIEFBAU

76726 GERMERSHEIM

Mitglieds-Nr.: 1 0 2 5 2 4 9 - 6 - M

Beginn der Mitgliedschaft: 01.01.1938

Auszug aus der Reichsversicherungsordnung

§663

Die Berufsgenossenschaften haben Unternehmerverzeichnisse zu führen.

§664

Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, werden in das Unternehmerverzeichnis nach Prüfung Ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft aufgenommen. Sie erhalten einen Mitgliedschein.

§665

Der Unternehmer hat jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung das Unternehmen geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist der Berufsgenossenschaft zur Eintragung in das Unternehmerverzeichnis anzuzeigen.

§666

Der Unternehmer hat Änderungen seines Unternehmens, die für die Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft wichtig sind, der Berufsgenossenschaft in der durch die Satzung bestimmten Frist anzuzeigen.

München, den 6.11.1995

Der Hauptgeschäftsführer



H. Bandman